

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES BEIRATES BLUMENTHAL FÜR DIE WAHLPERIODE 2015-2019**

Der Beirat Blumenthal hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 06. Juli 2015 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben und zuletzt in der Sitzung am 15. August 2016 geändert. Die Geschäftsordnung ist bindend für alle Mitglieder des Beirates und der Ausschüsse des Beirates.

### **§ 1 Einladung**

- (1) Zur Beiratssitzung lädt der/die Ortsamtsleiterin in Absprache mit dem/der Sprecher/in (und dem/der stellvertretenden Sprecher/in) des Beirates ein.
- (2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirates in der Regel schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Als Schriftform gilt grundsätzlich der Versand per E-Mail. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. fehlender Internetanschluss) kann auch eine Versendung auf dem Postweg erfolgen. Sie ist zugleich der Aufsichtsbehörde und den Bürgerschaftsfraktionen zur Kenntnis zu bringen. In geeigneter Weise ist gleichzeitig die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- (4) Die öffentliche Beiratssitzung findet in der Regel an jedem zweiten Montag des Monats, möglichst um 19.00 Uhr statt.

### **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Der/die Ortsamtsleiter/in schlägt die Tagesordnung und den zeitlichen Ablauf der Sitzung vor. Der Sprecherausschuss entscheidet über diesen Vorschlag. In der Tagesordnung sind die eingegangenen Anträge für die Sitzung aufzulisten.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern dem/der Ortsamtsleiter/in rechtzeitig mitgeteilt wurden (bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung), sind zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (3) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
- (4) Tagesordnungspunkte sollen jedes Mal lauten:
  1. Begrüßung und Beschluss über die Tagesordnung
  2. Protokollgenehmigung
  3. Mitteilungen aus dem Ortsamt
  4. Mitteilungen des/der Beiratssprecher/in;
  5. Anregungen und Wünsche aus dem Beirat
  6. Fragen, Wünsche und Anregungen in Stadtteilangelegenheiten aus der Bevölkerung (Bürger/Innenanträge)
- (5) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen
- (6) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.
- (7) Sachthemen und Anträge der Parteien und Wählervereinigungen, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind vor Beginn der Sitzung nur in Fällen äußerster Dringlichkeit einzubringen. Die Anträge sind schriftlich zu Beginn der Sitzung vorzulegen (je eine Ausführung für die im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sowie das Ortsamt). Zusätzlich können die Anträge auch auf Datenträgern (CD oder USB-Stick) im PDF-Format vorgelegt werden. Der Beirat hat darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

### **§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzung**

- (1) Den Vorsitz in der Sitzung hat der/die Ortsamtsleiter/in oder sein/e Stellvertreter/in. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, hat jedoch kein Stimmrecht. Bei Verhinderung des/der Ortsamtsleiters/in obliegt die Sitzungsleitung dem/der Stellvertreter/in des/der Ortsamtsleiters/in gem. § 14 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG).
- (2) Der/die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem/ihrem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihm/ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache, die Entziehung des Wortes sowie – im Bedarfsfall - die Unterbrechung der Sitzung zu.
- (3) Die Mitglieder des Beirates und die Besucherinnen und Besucher der Beiratssitzungen sind dazu verpflichtet, in ihren mündlichen und schriftlichen Äußerungen an die Grundsätze der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Verwendung beleidigender oder entwürdigender Formulierungen.
- (4) Im Falle des Verstoßes gegen Absatz 3 ist der/die Ortsamtsleiter/in berechtigt, Besucherinnen oder Besucher aus dem Saal zu weisen.

### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (3) Für einen Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.
- (4) Der Beirat kann für die Ausschüsse einen Beschlussrahmen gem. § 23 (2) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter beschließen. Einstimmig gefasste Beschlüsse der Ausschüsse kommen Beschlüssen des Beirates gleich, sofern der Beirat nicht widerspricht. Bei Nichteinstimmigkeit hat jedes Ausschussmitglied das Recht, die Angelegenheit auf Antrag im Beirat behandeln und abstimmen zu lassen.

### **§ 5 Worterteilung**

- (1) Wortmeldungen nimmt der/die Vorsitzende entgegen. Er/sie führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt. Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.
- (3) Der Beirat kann jederzeit eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (4) Zur Abwehr persönlicher Angriffe ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung kann auch noch nach Schluss der Abstimmung erteilt werden.
- (5) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind zu jedem, ein Sachthema betreffenden Tagesordnungspunkt zulässig. Die/der Vorsitzende sammelt diese und fügt sie blockweise im Einvernehmen mit dem Beirat in die Liste der Wortmeldungen ein.
- (6) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind nur für Besucher/innen möglich, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtteil haben. Im Zweifel haben sich die Besucher/innen auszuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat mit Mehrheit.
- (7) Unabhängig von der Frage des Wohnortes erhalten Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft das Rederecht, wenn sie zur Sachaufklärung beitragen können. Im Zweifel entscheidet der Beirat mit Mehrheit.

- (8) Alle im Stadtteil ansässigen Firmen und Gewerbetreibenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Vereinsvorsitzende und Sprecher von Vereinigungen in Blumenthal haben ein Rederecht. Der Beirat kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss das Rederecht entziehen.
- (9) Der/Die Sprecher/in des Jugendbeirats gemäß § 14 hat ein Rede- und Antragsrecht für die Beiratssitzung.

## **§ 6 Anträge**

- (1) Der Beirat befasst sich mit Anträgen eines Beiratsmitglieds oder einer/s Bürgerin/s (gem. § 6 (4) Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.) Anträge sind grundsätzlich 10 Tage vor der Beiratssitzung vorzulegen, so dass sie mit der Einladung versandt werden können. Ein Beschluss ist notwendig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, auf Vertagung oder Schluss der Aussprache bzw. Schließen der Liste der Wortmeldungen sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Debatte bzw. auf Schließen der Liste der Wortmeldungen voraus.
- (3) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anträge werden mit den Worten der/des Antragstellerin/s von der Protokollführung verzeichnet.
- (4) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.
- (5) Bürger/Innenanträge können mündlich oder schriftlich in der öffentlichen Beiratssitzung gestellt werden. Sie können auch schriftlich dem Ortsamt vorgelegt werden. Der Beirat ist vom Ortsamt über die eingegangenen Anträge zu informieren. Die Antrag stellenden Bürger/innen sind über ihre Rechte zu informieren. Dem/der Antrag stellenden Bürger/in ist der Termin einer Beratung im Beirat mündlich oder schriftlich rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Für die Beiräte besteht bei der Beratung von Bürger/Innenanträgen eine Zuständigkeit immer dann, wenn es um örtliche Angelegenheiten von öffentlichem Interesse des Stadtteils geht. Bürger/Innenanträge sind spätestens binnen sechs Wochen nach Eingang beim Ortsamt vom Beirat zu beraten. Anträge, die spätestens acht Werktage vor der turnusmäßigen Beiratssitzung schriftlich beim Ortsamt eingereicht wurden, sollen dann in der jeweiligen Sitzung behandelt werden. Dem/der Antragsteller/in ist das Beratungsergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Beirat beschließt über Anträge gem. § 16 (1) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Abstimmung**

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.
- (3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
- (5) Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
  - a) für unbestimmte Zeit,
  - b) für bestimmte Zeit.
  - c) Anträge, die ohne die Sache selbst zu berühren lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen

- d) Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst
- (6) Bei Zeitabstimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrags entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.

### **§ 8 Wahlverfahren**

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Die Wahl der/des Sprecherin/s und ihrer/seiner Stellvertretung erfolgt in getrennten Wählergängen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Ortsamtsleiter/in zu ziehende Los.

### **§ 9 Anhörung vor der Berufung einer/s Ortsamtsleiterin/s**

*bleibt frei*

### **§ 10 Sitzungsniederschrift/Beschlussprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein qualifiziertes Beschlussprotokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen, wobei der/die Protokollführer/in vom/von der Ortsamtsleiter/in im Einvernehmen mit dem Beirat zu Beginn der Wahlzeit des Beirates bestellt wird.
- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, anwesende Beiratsmitglieder sowie Referentinnen und Referenten, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Mit Ausnahme der namentlich aufgeführten anwesenden Beiratsmitglieder und Referentinnen und Referenten enthält das Protokoll keine persönlichen oder personenbezogenen Daten
- (4) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle über die übrigen Sitzungen berichten über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff *Hergang* ist eng auszulegen.
- (5) Das Protokoll weist auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern des Beirates nachträglich zuzustellen sind.
- (6) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (7) Das Protokoll ist vom/von der Sprecher/in, Ortsamtsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern und allen Bürgerschaftsfraktionen der im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Das Beiratsprotokoll ist vom Beirat in der übernächsten Beiratssitzung zu genehmigen. Einwendungen gegen Form und Fassung sind spätestens am dritten Werktag vor der Beiratssitzung schriftlich beim Ortsamt einzureichen. Sie sollen eine Beschreibung der Einwendung und eine Formulierung für eine gewünschte Änderung oder Ergänzung enthalten. Sie werden durch Beschluss des Beirates, gegebenenfalls durch Berichtigung, erledigt. Nach der Genehmigung durch den Beirat wird das Beiratsprotokoll über die Homepage des Orsamtes veröffentlicht.
- (9) Die Beschlussprotokolle der Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnlichen Beiratsveranstaltungen werden spätestens vier Wochen nach der betreffenden Veranstaltung versandt. Nach einer daran anschließenden Frist von zwei Wochen und

der Genehmigung durch den Ausschusssprecher gelten sie als genehmigt und werden veröffentlicht.

- (10) Zur besseren Erstellung der Protokolle ist der Mitschnitt der Sitzung auf Tonträger nach Information der Beiratsmitglieder möglich. Die Tondateien stehen den Beiratsmitgliedern zum Abhören zur Verfügung. Sie werden zwei Jahre lang aufbewahrt.

### **§ 11 Nichtöffentliche Sitzung**

- (1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirates ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen bzw. Ausschüssen der Stadtbürgerschaft zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes vertraulich sind.
- (2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirates in besonderem Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auch auf die Beschlussfassung, einschließlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 (2) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter gestellt, ist der Beirat berechtigt, die öffentliche Sitzung zu unterbrechen und nichtöffentlich fortzusetzen oder den Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die übrigen Vorschriften gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

### **§ 12 Ausschussarbeit**

- (1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (4) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.
- (5) Beiratsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (6) In die Ausschüsse können nur VertreterInnen von Parteien und Wählervereinigungen gewählt werden. Die Parteien und Wählervereinigungen müssen auch zur Wahl des Beirats angetreten und in den Beirat gewählt worden sein. Die Stellung der Sachkundigen BürgerInnen bleibt davon unberührt.
- (7) In die Ausschüsse können gemäß § 23 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die nicht dem Beirat angehören. Die Anzahl dieser „sachkundigen Bürger“ darf die Anzahl der Mitglieder der Parteien und Wählervereinigungen im Beirat nicht übersteigen.
- (8) Die gem. § 23 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter entsandten Mitglieder und Beiratsmitglieder können sich – unbeschadet § 12 (6) untereinander vertreten. Zu Beginn der ersten Sitzung sind sie gem. § 19 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zu verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter sind vom Ortsamt zu prüfen.

- (9) Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie den Vertreter/innen nach § 23 (4) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zur Verfügung zu stellen.
- (10) Der Beirat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Ausschuss **Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Umwelt** (sieben Mitglieder)
  - b) Ausschuss **Bildung, Kinder- und Jugendinteressen** (sieben Mitglieder)
  - c) Ausschuss **Soziales, Gesundheit und Senioren** (sieben Mitglieder)
  - d) Ausschuss **Kultur, Sport und Freizeit** (sieben Mitglieder)
  - e) Ausschuss **Integration von Migrant(-innen) und Flüchtlingen**<sup>1</sup> (sieben Mitglieder)
  - f) Ausschuss **Arbeit, Wirtschaft, Handel und Gewerbe** (sieben Mitglieder)
  - g) Ausschuss **Tanklager Farge**<sup>2</sup> (sieben Mitglieder)
  - h) Ausschuss **Entwicklung des Blumenthaler Zentrums**<sup>3</sup> (sieben Mitglieder)
- (11) Der Beirat bildet einen **Sprecherausschuss (Koordinierungs- und kleiner Bauausschuss)** mit je einem stimmberechtigten Mitglied als Vertreter/in aller Parteien und Wählervereinigungen des Beirats sowie dem/der nichtstimmberechtigten Beiratssprecher/in. Absatz 6 gilt entsprechend. Der Sprecherausschuss, der in der Regel am 1., 3. und ggfs. 5. Montag im Monat um 18.00 Uhr tagt, überprüft alle Vorgänge dahingehend, inwieweit sie selbständig behandelt (kleine Bauanfragen u. Ä.) oder dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Beirat zugewiesen werden können. Bei Nichteinstimmigkeit muss die Angelegenheit im zuständigen Ausschuss oder im Beirat behandelt und abgestimmt werden. Darüber hinaus berät der Sprecherausschuss über eingegangene Bürgeranträge.
- (12) Ein/e Vertreter/in des Polizeireviers Blumenthal sollte als Gast an den Sitzungen der Ausschüsse
- Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Umwelt
  - Soziales, Gesundheit und Senioren,
  - Kultur, Sport und Freizeit
  - Integration von Migrant(innen) und Flüchtlingen teilnehmen.
- (13) Der Beirat entsendet drei gewählte Vertreter/Innen in den **Regionalausschuss Bremen-Nord**.
- (14) Der Beirat entsendet zwei gewählte Vertreter/innen in den **Controllingausschuss nach dem Stadtteilkonzept für Kinder- und Jugendförderung**.
- (15) In die Ausschüsse gemäß Abs. 10 kann der Beirat Vertreter/innen von Beratungsgegenständen betroffener Bürgerinitiativen und/oder Vereinigungen aus dem Stadtteil mit beratender Stimme einladen. Die Zahl dieser Vertreter/innen darf die Zahl der Beiratsmitglieder nicht übersteigen.

### § 13 Aufgaben der/des Sprecherin/s

- (1) Der/die Sprecher/in vertritt ausschließlich den Beirat bei Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter und dieser Geschäftsordnung.

<sup>1</sup> Dieser Ausschuss hat als Kernaufgabe den Informationsaustausch mit den Institutionen auszuführen, die sich um Flüchtlinge und Migration bemühen. Der Beirat macht durch die Einrichtung des Ausschusses die besondere Herausforderung für die Menschen im Stadtteil deutlich.

<sup>2</sup> Dieser Ausschuss befasst sich mit allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Tanklager Farge ergeben. Die Anwendung von Abs. 15 ist obligatorisch. Der Beirat macht durch die Einrichtung des Ausschusses die besondere Herausforderung für die Menschen im Stadtteil deutlich.

<sup>3</sup> Dieser Ausschuss befasst sich mit allen Fragen, die sich rund um die Entwicklung des Blumenthaler Ortsteilzentrums ergeben. Die Anwendung von Abs. 15 ist obligatorisch. Der Beirat macht durch die Einrichtung des Ausschusses die besondere Herausforderung für die Menschen im Stadtteil deutlich.

- (3) Der/die Sprecher/in berichtet dem Beirat über die Sitzungen der Beirätekonzferenz (gem. § 24 (2) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter) in der darauffolgenden Beiratssitzung.
- (4) Im Falle der Verhinderung der/des Sprecherin/s übernimmt deren/dessen Stellvertreter/in die Aufgaben. Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden. Hierzu wird folgende Regelung festgelegt: zunächst folgt der/die Sprecher/in des Sprecherausschusses, danach die weiteren Mitglieder des Sprecherausschusses.

#### **§ 14 Jugendbeirat**

- (1) Der Beirat unterstützt die Gründung und die Arbeit eines Jugendbeirats als aktive Jugendbeteiligung gemäß § 6 (3) des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter
- (2) Der Jugendbeirat soll über die Themen beraten, die für die jungen Menschen im Stadtteil von Belang sind.
- (3) Der Jugendbeirat soll Projekte initiieren, die den Bedürfnissen der jungen Menschen im Stadtteil entgegenkommen. Hierfür erhält der Jugendbeirat einen Anteil an den für die Stadtteilarbeit zur Verfügung stehenden Globalmitteln, der sich an der Anzahl der jungen Menschen zwischen 6 und 18 Jahren im Stadtteil orientiert.
- (4) Der Jugendbeirat gibt sich ebenfalls eine Geschäftsordnung.
- (5) Der/die Sprecher/in des Jugendbeirats erhält ein Rede- und Antragsrecht in der Beiratssitzung.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist allen Beiratsmitgliedern gegen Unterschrift auszuhändigen.
- (2) Das Ortsamt ist verpflichtet, die Geschäftsordnung bei jeder Sitzung mitzuführen.

*gez. Nowack*

*gez. Ute Reimers-Bruns*

---

---